

Der Vorstand hat die Ordnungsänderung am 11.05.2026 beschlossen.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 87 / 2025-28

Antragsteller: Qualifizierungsausschuss; Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
Ordnung: Ausbildungsordnung
Datum: 20.03.2026
Antrag: Anpassungen § 6 Lizenzpflicht

§ 6 Lizenzpflicht

- (1) Durch ausgebildete und lizenzierte **hauptverantwortliche** Trainer soll die Trainerqualität im Erwachsenenbereich und insbesondere im Jugendbereich in den Vereinen nachhaltig verbessert werden. Eine Lizenzpflicht soll darüber hinaus zur Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards im Sinne der Trainerausbildung in Thüringen beitragen.
- (2) Die Vereine sind verpflichtet, für ihre Mannschaften einen **hauptverantwortlichen** Trainer einzusetzen, der im Besitz einer gültigen Trainer-Lizenz/Zertifikat gemäß der DFB-Ausbildungsordnung ist. Der Trainer muss für folgende Spielklassen mindestens in Besitz der folgenden Lizenz bzw. des folgenden Zertifikats sein:

Spielklasse	Vorgabe Lizenz/Zertifikat
Verbandsliga Herren Talentliga D-Junioren	B-Lizenz
Landesklasse Herren Verbandsliga Frauen Verbandsebene A-bis D-Junioren	C-Lizenz
Verbandsebene Frauen Kreisoberliga Herren Kreisebene A-bis E-Junioren Juniorinnen	DFB Basis Coach
F-Junioren/F-Juniorinnen	Kindertrainerzertifikat (empfohlen)

- (3) Der hauptverantwortliche Trainer einer Mannschaft ist im DFBnet Vereinsmeldebogen bzw. in der Spielberechtigungsliste sowie im elektronischen Spielbericht spätestens bei Vereinsfreigabe eines Pflichtspiels im DFBnet anzugeben. Hierbei ist zu beachten, dass der Trainer mit seiner jeweiligen gültigen Lizenz korrekt in der Spielberechtigungsliste hinterlegt ist.
- (4) **Die Sanktionen und Ausnahmen bei Verstößen gegen die Lizenzpflicht ergeben sich aus § 43b der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO).**
- ~~(4) Sollte ein Verein eine Mannschaft neu zum Spielbetrieb anmelden, ist der Verein für diese Mannschaft im ersten Jahr ihres Bestehens von der Pflicht zur Stellung eines lizenzierten Trainers befreit.~~
- ~~(5) Sollte eine Mannschaft eines Vereins in eine lizenzpflichtige/ höhere Spielklasse aufsteigen, ist der Verein für diese Mannschaft im ersten Jahr der~~

~~Teilnahme an der höheren Spielklasse von der Pflicht zur Stellung eines lizenzierten/höheren Trainers befreit, wenn der Trainer im Jahr des Aufstiegs nicht gegen die Lizenzpflicht verstoßen hat. Erfüllt der Trainer einer aufgestiegenen Mannschaft nicht die Lizenzanforderungen des Vorjahres, ist § 43b Abs. 4 der RuVO anzuwenden.~~

Begründung:

Zu Abs. 1 und 2:

Die Ergänzung des Begriffs „hauptverantwortlicher Trainer“ schafft eine eindeutige und rechtssichere Zuordnung der Verantwortung und verhindert, dass Vereine die Lizenzpflicht durch den Verweis auf weitere, nichtleitende Trainer umgehen. Durch diese Präzisierung wird die Einhaltung eines einheitlichen Qualitätsstandards sichergestellt und potenzielle Streitigkeiten über Zuordnungen und Verantwortlichkeiten werden deutlich reduziert.

Zur Tabelle in Abs. 2:

Die Absenkung der Lizenzvorgabe für den Frauenbereich von der C-Lizenz auf den BasisCoach sorgt für eine mit dem Männer- und Juniorenbereich einheitliche, zumutbare Qualifizierungsstruktur, da sie vermeidet, dass Trainerinnen und Trainer beim Wechsel oder Aufstieg vom Kreis- in den Landesbereich einen unverhältnismäßig großen Lernumfang von 120 LE auf einmal absolvieren müssen.

Zu Abs. 4 und 5:

Verlagerung der Ausnahmen (Abs. 4/5) aus der AO in § 43b RuVO zur Vermeidung von Doppelungen und für eine klare Trennung: Pflichten in der AO, Sanktionen/Ausnahmen in der RuVO. Keine inhaltlichen Änderungen.

Inkrafttreten:

Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2026 in Kraft.